

erfahrung abgeleitet habe⁷²⁾)- Das war der richtige Weg. In der Herausarbeitung der Bedeutung der Interessenlage lenkte er den Blick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse, die die objektive Grundlage der Normgewinnung bilden. Er hat damit bewußt den Weg eingeschlagen, der der Normbildung unbewußt schon immer zugrunde lag. Aber Hecks Methodenlehre war nur ein verheißungsvoller Anfang, kein Abschluß. Die Frage nach den Ursachen des Wandels der Lebenserscheinungen ließ er ebenso wie die Frage nach der Herkunft der gesetzlichen Werturteile und Wertungssysteme außerhalb des Bereichs seiner sonst so gründlichen methodischen Arbeit. Die Interessensjurisprudenz blieb damit auf halbem Wege stehen.

7. Schlußbemerkung.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen. Ein Rückblick in die Vergangenheit und ein darauf fußender Ausblick in die Zukunft der Rechtswissenschaft soll das Bild abrunden. Mit einem gewissen Neid blicken wir als Juristen auf die Naturwissenschaft. Seit mehr als 300 Jahren schreiten die naturwissenschaftlichen Disziplinen im sicheren Gang voran. Aus der Betrachtung der Naturvorgänge formulieren sie ihre Theorien und prüfen die Wahrheit ihrer Erkenntnisse im Experiment nach. Gewaltige Erfolge wurden auf diese Weise erreicht. Die materialistische Methodik ist die Grundlage dieser Erfolge. Jeder Naturwissenschaftler sieht die Naturvorgänge als reales Geschehen an, dessen Zusammenhänge er erforscht, indem er im Experiment die Natur um die Wahrheit seiner Erkenntnisse befragt. Descartes, Galilei und Newton waren die Männer, die diese materialistische Methodik in die Naturwissenschaften einführten. Mit den auf diese Weise gewonnenen Erkenntnissen gelang es dem Menschen, die Natur zu beherrschen, indem er in der Technik die Bedingungen setzte, unter denen sie ihm gehorchen mußte. Die Einführung des Materialismus als Methodik der Erkenntnis der Naturvorgänge ist die große bleibende geschichtliche wissenschaftliche Leistung der bürgerlichen Epoche.

Die sogenannten Geisteswissenschaften haben bisher nicht die Methode gefunden, die in gleicher Weise die Beherrschung des menschlichen Handelns gestattete. Kant, der sich über die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Erkenntnis der menschlichen Handlung zu seiner Zeit klar war, sagt, wir wollen es der Natur überlassen, den Mann hervorzubringen, der die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen des Lebens, der menschlichen Handlungen, erkennen werde⁷³⁾, wie sie einen Kepler und einen Newton hervorgebracht habe, würde auch schließlich einer einmal in der Lage sein, den „Leitfaden“ der menschlichen Geschichte zu finden. In den Schönfern des dialektischen Materialismus hat die Natur die Männer, denen dies gelang, hervorgebracht. Sie erkannten als wirkende Ursache der menschlichen Entwicklung die Arbeitsmittel, die sich die Menschen zur Verwirklichung ihres Daseins jeweils schufen. Durch die Fortschritte der Naturwissenschaften erhielt die Arbeitstechnik einen ungewöhnlichen Auftrieb und die Produktivität der Arbeit stieg in früher ungeahntem Umfang. Die Einführung der Maschine in die bestehende Produktionsweise und in ihren juristischen Ausdruck, die bürgerliche Rechtsordnung, schuf jenen gewaltigen Widerspruch zwischen

⁷²⁾ Heck AcP 143 S. 148 Anm. 34 und die dort angeführten Stellen.

⁷³⁾ Mit Recht hat Heck die Selbständigkeit seiner Methodenlehre gegenüber der Rechtsphilosophie verteidigt. (AcP 143 S. 129 ff., 140.) Auch die rechtsphilosophischen Systeme haben ihre Grundlage im Lebensprozeß. Als oberste Regeln menschlichen Handelns, einschließlich des Denkens, haben sie sich in der Praxis des Lebens zu bewähren, wie jede Rechtsnorm auch. Heck ist daher in vollem Recht, wenn er seine methodischen Erkenntnisse unmittelbar an der „Originalquelle des Rechts“, dem Leben (AcP 143, 150) nachprüft und nicht an einem bloßen Abbild des Lebens (an „Lebensbildern“, sagt Heck), das jedes philosophische System ist. Das schließt gewiß nicht aus, daß lebensbrauchbare Regeln des menschlichen Handelns sich auch in einem solchen System befinden und die Bildung der Rechtsnormen beeinflussen können.

Ungeklärt bleibt jedoch bei Heck die Frage, warum es für die Rechtswissenschaft in dem Fall anders sein soll, wenn Leitsätze einer Weltanschauung im Gesetz zum Ausdruck kommen. Werden sie damit von einem Lebensbild zum Leben selbst?

⁷⁴⁾ Kant, a. a. O. S. 24.

Produktivkräften und Produktionsweise, dessen Auswirkungen wir heute unmittelbar erleben. Diesen Widerspruch zu beseitigen, die Produktionsweise und damit die Rechtsordnung diesen modernen Produktivkräften anzupassen, ist die Aufgabe, die der gegenwärtigen Generation gestellt ist. Ohne die Erkenntnisse der Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft, wie sie vom Materialismus formuliert sind, wird uns die Lösung dieser Aufgabe nicht gelingen.

Damit ist die Aufgabe der künftigen Rechtswissenschaft umrissen. Sie hat das Werden und Vergehen der Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze in allen Zwischenstufen aufzuzeigen. Diese Erkenntnisse werden für die immer wieder von neuem gestellte Aufgabe der Normbildung und Normänderung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Die Rechtswissenschaft wird dann nicht mehr „der denkende Diener“ des jeweils herrschenden Wertsystems sein, sondern damit ihren Beitrag leisten, daß der Mensch kraft ihrer Erkenntnisse dann Herr über sich selbst wird, der mit seinem vollen Einblick in den gesetzmäßigen Gang der Lebenserscheinungen die Theorie des Tuns zur Praxis des Lebens macht und damit Erfolg hat. Auf der Grundlage der materialistischen Methodik wird der Rechtswissenschaft der gleiche Erfolg beschieden sein, den bisher die Naturwissenschaften auf ihrem Gebiet mit dieser Methodik hatten.

Rechtliche Probleme der Wirtschaftsplanung

Von Dr. Martin Drath,
Professor an der Universität Jena

II. *)

Verwaltungsrechtliche Fragen der Wirtschaftsplanung.

1. Wer kann auf Grund des Wirtschaftsplanes in Anspruch genommen werden?

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben auf diesem Gebiete sein, Grundsätze für die Pflichtigkeit auf Grund des Wirtschaftsplanes zu entwickeln. Nach dem Entwurf (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6) sollte das Planungsamt berechtigt sein; nahezu von jedermann und in jeder Hinsicht zugunsten der Durchführung aller seiner Aufgaben alle etwa notwendig erscheinenden Maßnahmen zu verlangen. Ein besonderes Verhältnis des in Anspruch Genommenen zur Sache wurde dabei nicht verlangt. Um dem Juristen klarzumachen, worum es sich hier nach gehandelt hätte, kann man etwa sagen, daß auf dem Gebiet des Wirtschaftsplanungsrechts nicht eine Pflichtigkeit entsprechend der normalen Polizeipflichtigkeit des „Störers“, wie sie in Thüringen durch S 33 Abs. 2 LVO normiert ist, gelten sollte, sondern eine allgemeine Pflichtigkeit wie die ausnahmsweise Polizeipflichtigkeit von jedermann in polizeilichen Notständen, bei denen nach § 33 Abs. 3 LVO jedermann in Anspruch genommen werden darf, auch wer an der Verursachung einer Gefahr oder Störung unbeteteiligt ist. Das WPIG enthält eine Regelung wie die des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Entwurfes nicht mehr.

Der Kreis derjenigen, für die der Plan verbindlich sein sollte, war in § 6 Satz 3 des Entwurfes durch Einzelaufzählung umgrenzt, die mit der soeben erwähnten Pflichtigkeit nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Entwurfes nicht übereinstimmte. Das WPIG bestimmt stattdessen in § 5 Satz 2 generell, daß der Wirtschaftsplan „für alle an der Durchführung und Erfüllung des Planes Beteiligten verbindlich“ ist. Diese Generalklausel ist nunmehr die einzige Bestimmung des WPIG, die uns für die Abgrenzung des Kreises der Pflichtigen zur Verfügung steht. Danach scheiden also an der Durchführung und Erfüllung des Planes Nicht beteiligte von vornherein aus.

Wer aber „beteiligt“ ist, sagt das Gesetz selbst nicht. Bei einem Etat bestimmen die Steuergesetze, wer an der Aufbringung der einzelnen Einnahmen beteiligt ist. Beim Wirtschaftsplan fehlt dieses Binde-

^{*)} Der I. Teil des Aufsatzes ist in NJ Nr. 10, S. 207 ff. veröffentlicht.